



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

21.04.1988 - Drucksache 12/170

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der SPD**Absicherung der deutschen Seeschifffahrt als Teil der maritimen Verbundwirtschaft**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) bekräftigt ihren Beschluß vom 23. Oktober 1986 zur Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) ist mit den bremischen Reedern und Gewerkschaften der Auffassung, daß nur durch ein Bündel von Maßnahmen die fortschreitende Ausflagung deutscher Schiffe verhindert werden kann.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt daher die von allen Landesregierungen der Küstenländer auf bremische Initiative beschlossene Einbringung einer Bundesratsinitiative zur Entlastung der deutschen Seeschifffahrt im Bereich der ertragsunabhängigen Steuern (Halbierung der Belastungen durch Gewerbeertrag, Gewerkekaptal und Vermögenssteuer).

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert, daß die Bundesregierung diese wichtige Hilfe für die deutsche Seeschifffahrt in Kürze umsetzt.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, darüber hinaus im Bundesrat Initiativen einzubringen, die tatsächlich geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte wiederherzustellen, wie

- Lohnsteuerbefreiung für Seeleute auf im Ausland eingesetzten Schiffen unter deutscher Flagge,
- Weitergewährung der Finanzbeiträge in der jetzigen Höhe über 1991 hinaus,
- Verhinderung der im Rahmen der Steuerreform geplanten Änderungen des § 34 EStG,
- die konsequente Anwendung der Außenwirtschaftsordnung als wirksame Maßnahme zum Schutz des Ladungsanteils deutscher Linienreedereien,
- Verschiffung von Regierungsladung, d. h. zum Beispiel Güter, die mit bundesdeutscher Finanz- oder Kredithilfe erstellt worden sind, wie z. B. Entwicklungshilfe, KfW-Finanzierungen und Bundesbürgschaften nur mit angemessener Beteiligung deutscher Schiffe, sowie
- Maßnahmen zur Durchsetzung bilateraler, EG-konformer Verträge, nach denen die von der UNCTAD vorgeschlagene und von der Bundesregierung ratifizierte Ladungsaufteilung gem. dem UNCTAD-Kodex von 40 : 40 : 20 als Richtwert für deutsche Exporte und Importe angestrebt werden muß.

5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich außerdem im Bundesrat und über den Europa-Beauftragten des Senats bei der EG dafür einzusetzen, daß die vom EG-Parlament am 11. September 1986 verabschiedete Richtlinie des Rates für „eine gemeinsame Auslegung des Begriffs „nationale Reederei““ vom EG-Ministerrat verabschiedet wird.

6. Die Bürgerschaft (Landtag) ist der Meinung, daß dieses Maßnahmenbündel ein geeignetes Mittel zur Absicherung der maritimen Verbundwirtschaft ist. Sie lehnt daher die Bestrebungen des Bundesverkehrsministers, der Reederverbände sowie der CDU/CSU-FDP-Bundestagsfraktion zur Einrichtung eines Zweiten Deutschen Schiffsregisters entschieden ab. Auch entsprechende Änderungen des Grundgesetzes (Artikel 27) sind daher abzulehnen.

Hettling, Sabine Uhl, Dittbrenner und Fraktion der SPD

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/26	Einführung einer Hundeverordnung	In Bremen sind ausreichende rechtliche Mittel zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vorhanden. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht daher nicht.
L 12/34	a) Erneute Änderung des Schulgesetzes	a) Die Handlungsweise des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven ist nicht zu beanstanden. Sie entsprach den gesetzlichen Vorschriften.
L 12/36	Überprüfung der Tätigkeit eines Richters	Der Petitionsausschuß ist nicht befugt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Nach dem Grundgesetz sind Richter hinsichtlich der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
L 12/49	Erteilung einer Rechtsauskunft	Der Petitionsausschuß ist nicht befugt, Rechtsauskünfte zu erteilen. Das ist Aufgabe der dafür zuständigen Organe der Rechtspflege.
L 12/50	Beschwerde über einen Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker	Das Anliegen des Petenten kann nur im dafür vorgesehenen Rechtsweg geklärt werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/3	Wiederübertragung eines bestimmten Aufgabenbereichs	Die vom Petenten gewünschte Wiederübertragung ist ausgeschlossen, da er die ihm übertragenen Aufgaben nur unzureichend erledigt bzw. nicht abgeschlossen hat. Zwei Angebote für eine vertragsgerechte Beschäftigung in anderen Ressorts sind bislang an der Haltung des Petenten gescheitert.
L 12/27	Beschwerde gegen den Widerruf der Abkürzung eines Nichteignungsvorbehaltes (Vermerk darüber, daß der Gefangene für eine bestimmte Zeit für Lockerungen und Urlaub nicht geeignet ist)	Die vom Petenten gerügte Maßnahme ist nicht zu beanstanden. Sie liegt im Verhalten des Petenten begründet.
L 12/29	Beschwerde gegen einen Nichteignungsvorbehalt (Vermerk darüber, daß der Gefangene für eine bestimmte Zeit für Lockerungen und Urlaub nicht geeignet ist)	Die Beschwerde ist bereits mit Bescheid vom 11. August 1987 als unbegründet zurückgewiesen worden. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Petent gegen diese Entscheidung nicht gestellt.
L 12/34	b) Beschwerde gegen das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven	b) Die Handlungsweise des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven ist nicht zu beanstanden. Sie entsprach den gesetzlichen Vorschriften.
L 12/41	Beschwerde über die Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt	Die beanstandete Berechnung ist korrekt. Die Beschwerde ist nicht berechtigt.
L 12/42	a) Beschwerde über die Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt	a) Die beanstandete Berechnung ist korrekt. Die Beschwerde ist nicht berechtigt.